

8 K 11/23



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 5. Juni 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Haiger - Niederroßbach Blatt 768 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
10	Niederroßbach	1	127	Gebäude- und Freifläche, Dillenburger Straße 12	905

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 125.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus mit ehem. Scheune (Denkmalschutz, Inschrift 1774\*) und ehem. Werkstatt. Keine Innenbesichtigung.

\*"Scheunenteil eines ehemaligen Einhauses. Geschichtlich bedeutsam ist neben den erhaltenen Teilen des Fachwerkgefüges die zweizeilige Inschrift, die der Gruppe der Schutzsprüche zuzuordnen ist. Sie enthält ferner die Nennung der Bauleute, des Zimmermeisters und die Datierung 1774. Der Bau ist somit von besonderer Bedeutung für die Überlieferung der Ortsgeschichte.

Als Kulturdenkmal nach § 2 Absatz 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz aus geschichtlichen Gründen in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen."

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

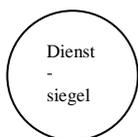
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **15807407020**.

Bietz, Rechtspfleger



Beglaubigt:  
Dillenburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle